



Europaberatung im Wetteraukreis

Andrea Stamm-Höpfner

Fachdienst 4.1

Europaplatz

61169 Friedberg / Hessen

Telefon 06031 83 4114

Telefax 06031 83 91 4114

Inhaltsverzeichnis

SEITE

★ Gründe und Ziele	4
★ Geschichte der Europäischen Union	4
★ Mitglieder und Beitrittskandidaten	7
★ Grundsätze der Europäischen Union	8
★ Die politischen Organe und die Verfassung	8
★ Die drei Säulen der Europäischen Union	11
★ Politikfelder	12
★ Finanzhaushalt	16
★ Weiterführende Links zur Europäischen Union	17

Vorwort

Das vorliegende Handbuch zur Europa-Beratung ist eine Informationsgrundlage für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger.

Das vorliegende Handbuch soll einen allgemeinen Überblick zu den wichtigsten Fragen zur Europäischen Union geben. Der Leitfaden soll als Erstinformation und Orientierung dienen, um erste Fragen zu Europa beantworten zu können.

Vertiefende bzw. spezielle Anfragen werden von der Europaberatung im Wetteraukreis individuell beantwortet.

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Handbuch einen ersten Überblick über Europa an die Hand geben zu können. Für Anregungen und Verbesserungsvorschläge sind wir dankbar.

Ihre

Europaberatung im Wetteraukreis

★ Gründe und Ziele

Der ursprünglich wichtigste Grund für die Errichtung der EGKS (Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl) war es, nach zwei Weltkriegen und vielen innereuropäischen Kriegen den Frieden zu sichern. Die **Sicherung von Frieden** und **Stabilität** ist für viele Staaten ein Grund für einen Beitritt zur Union und für die Union ein Grund neue Staaten aufzunehmen.

Hauptziel für die Zusammenarbeit ist der Wille der europäischen Staaten, sich in der Welt durchzusetzen und Europa zum „**wettbewerbsfähigsten und dynamischsten Wirtschaftsraum der Welt**“ zu machen (**Lissabon Strategie**). Um das zu erreichen, sollen die wirtschaftliche Lage und Arbeits- und Lebensverhältnisse verbessert und wirtschaftliche Ungleichgewichte beseitigt werden. Der Euro konkurriert gegen US-Dollar und Yen um die Rolle als weltweite Leitwährung. Die EU bekämpft Ausgrenzung und Diskriminierung von Minderheiten und fördert Gerechtigkeit und sozialen Schutz.

Ziel der Union ist es, ein Europa mit ausgewogenem Wirtschaftswachstum, wettbewerbsfähiger sozialer Marktwirtschaft und besserer Umweltqualität zu schaffen.

★ Geschichte der Europäischen Union

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges kam es in den 50er Jahren darauf an, innerhalb Europas den **Wiederaufbau** zu organisieren und künftige Kriege innerhalb Europas zu verhindern.

Am 09.05.1950 verkündete der französische Außenminister **Robert Schuman**: Die französische Regierung ist zu *gemeinsamer Politik* mit der deutschen Regierung im Montanbereich (Kohle und Stahl) bereit. Dieser Vorschlag ist bekannt geworden als Schumanplan. Er war seinerzeit sensationell: Nur fünf Jahre nach Kriegsende bot Frankreich seinem ehemaligen Kriegsgegner und „Erbfeind“ eine *gemeinsame Politik* (also auch beiderseitige Mitentscheidung und gegenseitige Kontrolle) in Bereichen an, die Grundlage der klassischen Rüstungsindustrie waren – ein großer Schritt zu **Sicherheit und Frieden**.

Daraus resultierend wurde die **europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl** (EGKS bzw. Montanunion) am 18. April 1951 durch die Länder Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden gegründet. Ziel war die gemeinsame Nutzung von Kohle und Stahl. Es begann eine europäische Kooperation, die in kurzer Zeit weit über die ursprünglichen Ziele hinaus ging. Man konzentrierte sich auf die Integration im wirtschaftlichen Bereich. Dies manifestierte sich in den 1957 unterzeichneten Römischen Verträgen durch die die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) gegründet wurde. Wichtigstes Ziel dieser Verträge war das Errichten einer **Zollunion**. Später wurde der Fusionsvertrag unterzeichnet, der die drei bisher gegründeten Gemeinschaften (EGKS, EWG und EAG) in die Europäischen Gemeinschaften (EG) vereinte.

In den folgenden Jahren und Jahrzehnten wandelte sich das Gesicht der Gemeinschaften, und die Anzahl der Mitglieder wuchs stark an. 1987 wurde die Einheitliche Europäische Akte entwickelt, wodurch der **Europäische Binnenmarkt** geschaffen wurde. Der **Vertrag von Maastricht** 1992 beschloss die Gründung der Europäischen Union (EU). Die Union bestand aus den bereits 1967 gegründeten Europäischen Gemeinschaften (EG) und den beiden neu gegründeten Gemeinschaften: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS). Zudem wurde in Maastricht die Einführung des Euro in drei Schritten beschlossen. Im Jahr 2000 wurde dann durch den **Vertrag von Nizza** die Osterweiterung vorbereitet, die am 1. Mai 2004 stattfand und die die EU von 15 Mitgliedstaaten auf 25 Mitgliedstaaten erweiterte.

Meilensteine in der Geschichte der Europäischen Union

- 1950 Schumann-Plan: Entstehung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EKGS). Gründerstaaten: Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande.
- 1957 Verträge von Rom: Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) durch die sechs Gründungsländer.
- 1973 Beitritt von Dänemark, Irland, Großbritannien
- 1979 Erste Direktwahlen zum Europäischen Parlament
- 1981 Erste Etappe der Süderweiterung der Europäischen Gemeinschaft mit dem Beitritt Griechenlands als zehntes Mitglied.
- 1985 Schengener Abkommen: Schrittweiser Abbau der Kontrollen an den Binnengrenzen zwischen den Mitgliedsstaaten. Großbritannien und Irland sind bis dato nicht beigetreten, dagegen aber die assoziierten Staaten Island und Norwegen.
- 1986 Beitritt von Spanien und Portugal. EG umfasst zwölf Mitgliedstaaten.
- 1987 Einheitliche Europäische Akte: Erste umfassende Änderung der Gründungsverträge, Vollendung des Binnenmarktes bis Ende 1992.
- 1989 Fall der Berliner Mauer: Teilung Europas geht zu Ende.
03.10.1990 : Wiedervereinigung Deutschlands, EG wird um das Gebiet der ehemaligen DDR größer.
- 1993 Vertrag von Maastricht: Die Europäische Union ist geboren. Zeitplan und die Bedingungen für die Euro-Einführung werden festgelegt. Das Europäische Parlament erhält Gesetzgebungsbefugnis.
- 1995 Beitritt von Finnland, Österreich, Schweden. EU umfasst nun 15 Mitgliedstaaten.
- 1999 Vertrag vom Amsterdam: Einräumung von größeren Rechten für das Europäische Parlament. Mehr Kompetenzen für Beschäftigungspolitik, gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sowie für Inneres und Justiz.

- 2002 Einführung der Euro-Währung. In zwölf von 15 Staaten gilt die gemeinsame Währung. Großbritannien, Dänemark und Schweden schließen sich nicht an.
- 2003 Vertrag von Nizza: Vorbereitungen auf die Osterweiterung. Europäische Charta der Grundrechte wird angenommen.
- 2003 Entwurf für eine Verfassung für Europa.
- 2004 Beitritt von Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechische Republik, Slowenien, Ungarn, Slowakei, Malta und Zypern. EU umfasst 25 Mitgliedstaaten.
- 2004 Erste gesamteuropäische Wahl zum Europäischen Parlament.
- 2004 Vertragsunterzeichnung für eine Verfassung für Europa in Rom.

Geografie

Die Europäische Union reicht im Nordosten bis Finnland, im Nordwesten bis Irland, im Südosten bis Zypern und im Südwesten bis Portugal. Dazu kommen die überseeischen Territorien Guadeloupe, Guayana, Martiniqué, Réunion, die Kanaren, die Azoren und Madeira sowie die afrikanischen Territorien Ceuta und Melilla, die ebenfalls der EU angehören. Alle Staaten (mit Ausnahme der Überseeterritorien und afrikanischen Territorien) liegen auf dem europäischen Kontinent, mit Zypern wurde 2004 ein Staat aufgenommen, der geografisch zu Asien gezählt wird.

Sprachen

In der EU werden heute 21 Sprachen als **offizielle Amtssprachen** anerkannt. Am 13. Juni 2005 wurde die Irische Sprache als bisher letzte Amtssprache der EU anerkannt. Von den Amtssprachen werden Englisch, Französisch und Deutsch als **Arbeitssprachen** verwendet, um die Verständigung zwischen den Mitarbeitern der europäischen Institutionen zu erleichtern. Im europäischen Parlament können Redebeiträge in jeder Amtssprache gehalten werden. Reden im Plenum werden von Dolmetschern übersetzt.

★ Mitglieder und Beitrittskandidaten

Mitgliedstaaten

Land	Beitritts-jahr	Bevöl-kerung (Mio.)	Fläche (km ²)	BIP 2003 (Mrd. Euro)	BIP pro Kopf (Euro)	BIP pro Kopf in (EU15=100)	Sitze 2004
Belgien	1952	10,4	30.510	267,5	25.719	104,3	22
Deutschland	1952/1990	82,4	357.021	2129,2	25.840	96,8	99
Frankreich	1952	59,6	547.030	1557,2	26.128	101,8	78
Italien	1952	57,3	301.320	1300,9	22.704	95,7	78
Luxemburg	1952	0,4	2.586	23,5	58.690	185,5	6
Niederlande	1952	16,2	41.526	453,8	28.012	106,1	27
Dänemark	1973	5,4	43.094	187,8	34.787	110,5	14
Irland	1973	4,0	70.280	131,9	32.981	118,2	13
Vereinigtes Königreich	1973	59,3	244.820	1588,7	26.791	109,8	78
Griechenland	1981	11,0	131.940	153,5	13.951	73,8	24
Portugal	1986	10,5	92.931	130,8	12.582	66,5	24
Spanien	1986	41,6	504.782	743,0	17.862	86,3	54
Finnland	1995	5,2	337.030	143,4	27.581	99,2	14
Österreich	1995	8,1	83.858	224,3	27.688	108,5	18
Schweden	1995	8,9	449.964	267,4	30.048	102,2	19
Gesamt (EU 15)	-	381,3	3.283.692	9302,9	25.613	100	568
Estland	2004	1,4	45.226	7,4	5.302	44,7	6
Lettland	2004	2,3	64.589	9,2	3.985	37,7	9
Litauen	2004	3,5	65.200	16,1	4.612	45,2	13
Malta	2004	0,4	316	4,4	11.113	67,3	5
Polen	2004	38,2	312.685	185,2	4.849	42,6	54
Slowakei	2004	5,4	48.845	28,8	5.337	47,6	14
Slowenien	2004	2,0	20.253	24,5	12.244	70,3	7
Tschechien	2004	10,2	78.866	75,7	7.420	63,1	24
Ungarn	2004	10,1	93.030	73,2	7.251	55,0	24
Zypern	2004	0,7	9.250	11,3	16.177	76,1	6
Gesamt (EU 25)	-	455,7	3.973.597	9738,0	22.911	91,8	730

Beitrittsbedingungen (Kopenhagener Kriterien)

Um der Europäischen Union beitreten zu können, muss ein Staat die Kopenhagener Kriterien erfüllen.

- demokratische und rechtsstaatliche Ordnung
- Achtung der Menschenrechte
- funktionierende Marktwirtschaft
- Einhaltung der Verpflichtungen und Ziele der EU

Weitere Beitrittskandidaten

- Bulgarien (voraussichtlicher Beitritt 2007)
- Rumänien (voraussichtlicher Beitritt 2007)
- Kroatien (Beginn der Beitrittsverhandlungen am 4. Oktober 2005)
- Türkei (Beginn der ergebnisoffenen Beitrittsverhandlungen am 04. Oktober 2005, Dauer bis zu 15 Jahre)
- Mazedonien

★ Grundsätze der Europäischen Union

1. Grundsatz der begrenzten Einzelmächtigung

„Nach dem Grundsatz der **begrenzten Einzelmächtigung** wird die Union innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die die Mitgliedstaaten ihr in der Verfassung zur Verwirklichung der darin niedergelegten **Ziele** zugewiesen haben.“

2. Subsidiaritätsprinzip

„Nach dem **Subsidiaritätsprinzip** wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend erreicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser erreicht werden können.“

3. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

„Nach dem Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** gehen die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das für die Erreichung der Ziele der Verfassung erforderliche Maß hinaus.“

Kontrolle durch den Gerichtshof

Die Einhaltung der drei Grundsätze wird vom Gerichtshof überwacht und kann Gegenstand eines Verfahrens sein.

★ Die politischen Organe und die Verfassung

Die Europäische Union folgt in ihrem Aufbau dem demokratischen Prinzip der Gewaltenteilung in Legislative, Exekutive und Judikative und hinsichtlich der Gesetzgebung den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit.

Europäischer Rat

Der Europäische Rat in Brüssel ist das **oberste Gremium** der EU, jedoch kein Organ. Er setzt sich aus den **Staats- und Regierungschefs** der Mitgliedsländer zusammen, unterstützt von deren Außenministern sowie dem Präsidenten der Europäischen Kommission. Die Außenminister und der Kommissionspräsident haben nur beratende Funktion. Der Europäische Rat hat innerhalb des politischen

Systems der EU die **Richtlinienkompetenz**, das heißt, er legt Leitlinien und Ziele der EU-Politik fest. Der Rat ist jedoch nicht direkt an Gesetzgebungsverfahren der EU beteiligt. Die Ratspräsidentschaft rotiert momentan halbjährlich zwischen den EU-Mitgliedsländern.

Europäische Kommission

Die Europäische Kommission ist die **Exekutive**, also das ausführende Organ der Union. Sie schlägt Gesetze vor (Initiativrecht) und kontrolliert deren Einhaltung. Der Präsident und die Mitglieder der EU-Kommission (Kommissare), die jeweils einem bestimmten Ressort vorstehen, werden von den Mitgliedsländern nominiert und durch das Europäische Parlament bestätigt. Momentan stellt jedes Mitgliedsland einen Kommissar. Die Europäische Kommission ist von ihrer Funktion mit der deutschen Bundesregierung vergleichbar.

Rat der Europäischen Union

Der Rat der Europäischen Union (auch Ministerrat genannt) ist eines von zwei beschließenden Organen der Union. Er repräsentiert innerhalb der **Legislative** die Mitgliedsländer und setzt sich je nach Politikfeld aus den jeweiligen Fachministern der nationalen Regierungen zusammen. Der Ministerrat beschließt zusammen mit dem Europäischen Parlament Gesetze. Je nach Politikfeld ist entweder eine einstimmige Entscheidung oder eine qualifizierte Mehrheit im Ministerrat notwendig. Das am ehesten vergleichbare Organ in Deutschland wäre der Bundesrat.

Europäisches Parlament

Das Europäische Parlament ist der zweite Teil der **Legislative** der Union. Es wird alle fünf Jahre direkt von den Bürgern und Bürgerinnen der Mitgliedsstaaten gewählt und repräsentiert damit innerhalb der Legislative die Bevölkerung. Das Europäische Parlament hat zurzeit 732 Mitglieder. Die Abgeordneten vertreten 457 Millionen europäische Bürgerinnen und Bürger. Die Zahl der Abgeordneten pro Land richtet sich grundsätzlich nach der Bevölkerungszahl. Kleinere Länder sind aber überproportional vertreten, um auch diesen Ländern eine angemessene Repräsentation ihrer nationalen Parteienlandschaft zu ermöglichen. Die vergleichbare Institution in Deutschland ist der Bundestag.

Europäischer Gerichtshof

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) ist das **oberste Gericht** und damit die Judikative, also das kontrollierende Organ, der Union. Vor dem eigentlichen Europäischen Gerichtshof ist das Europäische Gericht als erste Instanz zuständig. Beide Instanzen bestehen aus je einem Richter pro Mitgliedstaat. Diese werden von den Regierungen ihrer Länder für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Alle drei Jahre erfolgt eine teilweise Neubesetzung beider Instanzen. Der EuGH kann von seiner Funktion als **Hüter des Rechts** mit dem Bundesverfassungsgericht verglichen werden. Er bezeichnet das europäische Primärrecht, also die Verträge, als „Verfassung“ der Gemeinschaften.

Europäische Bürgerbeauftragte

Die Funktion des Europäischen Bürgerbeauftragten wurde durch den Vertrag über die Europäische Union (Vertrag von Maastricht) begründet, um zwischen Bürger/innen und Europäischer Union zu vermitteln. Der Bürgerbeauftragte trägt zum **Aufdecken von Missständen** in den Organen und anderen Institutionen der EU bei. Unter Missständen sind Unzulänglichkeiten oder Mängel auf Verwaltungsebene zu verstehen, d. h. eine Institution unterlässt Handlungen, zu denen sie verpflichtet ist, geht auf die falsche Weise vor oder ergreift unzulässige Maßnahmen.

Europäischer Rechnungshof

Der Europäische Rechnungshof hat zur Zeit 25 Mitglieder, eines aus jedem EU-Land, und wird vom Ministerrat für sechs Jahre gewählt. Er **kontrolliert den Haushalt der Union**, somit die Einnahmen und Ausgaben. Der Europäische Rechnungshof hat keine direkten Rechtsbefugnisse, sondern leitet seine Feststellungen direkt an die anderen Institutionen der Union weiter. Der Europäische Rechnungshof entspricht in seiner Funktion dem Bundesrechnungshof.

Verfassung

Im Oktober 2004 wurde die vom **Europäischen Konvent** erarbeitete Europäische Verfassung in Rom unterzeichnet. Der Verfassungsvertrag muss von allen 25 Mitgliedsstaaten ratifiziert werden. Er wurde jedoch bei der französischen und niederländischen Volksabstimmung im Mai und Juni 2005 abgelehnt. Daraufhin verschoben das Vereinigte Königreich und andere Mitgliedsstaaten die Ratifizierung auf unbestimmte Zeit. Weitere Ratifizierungen stehen noch in einigen europäischen Staaten an. Sollte bis zum Ende des **Ratifikationsprozesses** nicht die Zustimmung aller Mitgliedsstaaten erreicht werden, kann damit die Verfassung nicht in Kraft treten. Falls eine Mehrheit von vier Fünfteln der Mitgliedstaaten den Vertrag annimmt, obliegt die weitere Vorgehensweise dem Europäischen Rat, also den Staats- und Regierungschefs.

★ Die drei Säulen der Union

Die Europäische Union ist eine Dachorganisation, die auf drei Säulen beruht. Diese wurden 1993 durch den Vertrag von Maastricht eingeführt.



Ausnahmeregelungen

Währungsunion

13 der 25 EU-Staaten haben den Euro per Ausnahmegenehmigung noch nicht eingeführt, so dass von den 25 Staaten derzeit nur 12 dem **Euroraum** angehören.

Zollunion

Seit der Umsetzung des Vertrags von Amsterdam gilt das **Schengener Abkommen** (= ursprünglich Verzicht mehrerer europäischer Staaten auf Kontrollen des Personenverkehrs an ihren gemeinsamen Grenzen) in allen EU-Staaten. Die Inselstaaten Vereinigtes Königreich und Irland setzten eine Ausnahmeregelung durch und führen weiterhin Kontrollen an ihren Grenzen durch. Ebenso gelten bis zum Wegfall der Grenzkontrollen (ca. 2007) für die 10 neuen EU-Staaten Ausnahmeregelungen.

Weitergehende Verträge

Während 22 EU-Verträge den Kern der EU ausmachen und von jedem Mitgliedsland angenommen werden müssen, gibt es noch zahlreiche weitere **multilaterale Verträge** innerhalb der EU, denen die Mitgliedsstaaten freiwillig beitreten können.

★ Politikfelder

Zollunion und Binnenmarkt

Seit 1968 gilt innerhalb der Europäischen Union eine **Zollunion**, d. h. der Handel zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten darf weder durch Zölle noch durch Ein- und Ausfuhrbeschränkungen behindert werden. Für den Handel mit anderen Staaten gilt ein gemeinsamer von der EU bestimmter Zolltarif, durch den sich ein Großteil der Wirtschaftspolitik der EU realisiert.

Über die Zollunion hinaus geht der seit 1993 bestehende **Binnenmarkt**, der zusätzlich ein einheitliches Steuergebiet schafft und einen **freien Personen-, Güter-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr** sicherstellt. Die wichtigste Auswirkung des Binnenmarktes ist, dass es in Europa größtenteils keine nationalen Märkte mehr gibt, sondern nur noch einen europäischen Markt. Die Vorteile für den Verbraucher bestehen darin, dass es so eine größere Auswahl an Produkten gibt und dass der größere Konkurrenzdruck die Firmen zwingt, ihre Produkte oder Dienstleistungen zu niedrigeren Preisen und/oder besserer Qualität anzubieten.

Wettbewerbspolitik

Um Wirtschaftskartelle und -monopole auf EU-Ebene zu verhindern und einen fairen Wettbewerb auf dem Binnenmarkt sicherzustellen, wurden mit dem EU-Wettbewerbskommissar die nationalen Kartellbehörden ergänzt. Neben der **Kontrolle der Wirtschaft** ist er auch für die Genehmigung von nationalen

Subventionen zuständig. Damit soll verhindert werden, dass einzelne Länder bestimmte Firmen wettbewerbswidrig unterstützen.

Letztlich hat diese Wettbewerbspolitik dazu geführt, dass viele nationale Monopole, zum Beispiel im Telekommunikationsbereich, bei der Gas-, Wasser- und Stromversorgung und im Eisenbahnbereich, liberalisiert werden mussten und dadurch der Wettbewerb im Binnenmarkt sichergestellt wurde.

Wirtschafts- und Währungsunion

Die Währungsunion begann am 1. Juli 1990 mit der Herstellung des freien Kapitalverkehrs zwischen den EU-Staaten. Mitglied waren alle damaligen Mitglieder der Europäischen Union. Die Länder verpflichteten sich damit zu einer vollständigen **Liberalisierung des Kapitalverkehrs** und einer engeren Kooperation in der Wirtschafts-, Finanz- und Geldpolitik.

Am 1. Januar 1999 wurde die Gemeinschaftswährung Euro in den teilnehmenden Staaten eingeführt. Ab dem 1. Januar 2002 ersetzt der Euro die regionalen Währungen in den zwölf teilnehmenden EU-Staaten. Schweden, das Vereinigte Königreich und Dänemark sowie die am 1. Mai 2004 neu hinzugekommenen EU-Staaten nehmen zunächst nicht an der Europäischen Währungsunion teil. Die Einheitswährung wird von den teilnehmenden Staaten als wichtiger Schritt der weiteren europäischen Integration und Einheit gesehen.

Wirtschafts- und Regionalpolitik

Die EU erwirtschaftet **ein Viertel des weltweiten Bruttonutzenprodukts**. Wirtschaftspolitisch setzt die EU vor allem in der Landwirtschaft und in der Förderung strukturschwacher Regionen Prioritäten: 42,5 % des Haushalts gehen in Subventionen der europäischen Landwirtschaft, 36 % in Strukturfonds zum Aufbau wirtschaftsschwacher, oft ländlicher Regionen (Stand: 2003).

Die Regionalpolitik der EU besteht im Wesentlichen aus Zahlungen aus dem EU-Haushalt an benachteiligte Regionen und Bevölkerungsgruppen. Die Zahlungen, die sich für den Zeitraum 2000-2006 auf 213 Mrd. € belaufen, sollen die **Entwicklung rückständiger Regionen** und die Umwandlung ehemaliger Industriegebiete fördern, jungen Menschen und Langzeitarbeitslosen bei der Arbeitsplatzsuche helfen, die Landwirtschaft modernisieren und benachteiligte ländliche Gebiete unterstützen.

Die Mittel werden durch besondere Fonds ausgezahlt: den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (**EFRE**), den Europäischen Sozialfonds (**ESF**), das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (**FIAF**) und die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (**EAGFL**). Diese Fonds zielen darauf ab, das Entwicklungsgefälle zwischen den verschiedenen Regionen und Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu verringern.

Diese Zahlungen ergänzen oder stimulieren Investitionen der Privatwirtschaft und der nationalen wie regionalen Regierung. Um die Gelder dort einzusetzen, wo sie die größte Wirkung erzielen, hat sich die EU drei Ziele gesetzt:

- **Ziel 1** dient der Entwicklung von Regionen, wo der produzierte Wohlstand geteilt durch die Zahl der Einwohner – d.h. das ‘Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt (BIP)’ – weniger als 75 % des EU-Durchschnitts beträgt. Diese Hilfen in Höhe von 135 Mrd. € entsprechenden zwei Dritteln aller Mittel für die Regionalpolitik im Zeitraum 2000-2006. Unterstützt werden rund 50 Regionen durch die Schaffung der fehlenden Infrastruktur, die Bereitstellung besserer Ausbildungsmöglichkeiten für die Einheimischen und die Förderung von Investitionen in örtliche Unternehmen.
- **Ziel 2** soll anderen Regionen mit Schwierigkeiten helfen. Hierzu gehören von De-Industrialisierung gezeichnete Gebiete, ländliche Räume mit rückläufiger Entwicklung, von der Fischerei geprägte Krisengebiete sowie Problemgebiete in Städten.
- **Ziel 3** ist die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch die Modernisierung von Ausbildungssystemen und die Schaffung von Arbeitsplätzen.

Zu den Sonderprogrammen zur Erreichung dieser Ziele gehören **INTERREG** zur Förderung der grenz- und regional übergreifenden Zusammenarbeit sowie **URBAN** zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Städten und städtischen Krisengebieten.

Zusätzlich zu diesen ‘Struktur’-Fonds gibt es den ‘**Kohäsionsfonds**’, der zur Finanzierung von Verkehrsinfrastruktur- und Umweltschutzprojekten in EU-Ländern eingesetzt wird, in denen das Pro-Kopf-BIP bei unter 90 % des EU-Durchschnitts liegt. Durch die Strukturmaßnahmen sollen die Volkswirtschaften der EU-Länder angeglichen werden.

Für die regionale Entwicklung in den 25 Mitgliedsländern will die EU in den Jahren 2007 bis 2013 rund 360 Mrd. Euro an **Subventionen** ausgeben. Aber Ostdeutschland, deren Förderungssumme sich bis Ende 2006 auf über 21 Mrd. Euro belaufen wird, wird dann wahrscheinlich nicht mehr zu den förderungswürdigen Ziel-1-Regionen gehören. Grund dafür ist die Osterweiterung 2004 und der damit verbundene schwächere BIP-Durchschnittswert der EU. Somit ist das BIP in Ostdeutschland besser als der ausschlaggebende 75 % BIP-Durchschnittswert und deshalb auch nicht mehr förderungswürdig. Dies gilt entsprechend für strukturschwache Gebiete in Westdeutschland.

Finanzhilfen und Förderprogramme

Der größte Teil der Förderungen der EU fließt in die **Agrarpolitik** und in **strukturpolitische Finanzinstrumente** (z.B. in den europäischen Fonds für regionale Entwicklung, in den europäischen Sozialfonds, in den europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, sowie in die Steuerung der Fischerei). Oft werden diese Finanzhilfen nicht direkt von Brüssel ausbezahlt, sondern indirekt über nationale und regionale Behörden der Mitgliedsländer. Meist handelt es sich dabei um große Infrastrukturprojekte.

Direkt bezahlt die EU-Kommission Gelder an staatliche oder private Organisationen, wie etwa Universitäten, Unternehmen, Interessenverbände und nichtstaatliche Organisationen (NGOs). Sie laufen in Projekte aus den Bereichen Forschung und Entwicklung, Bildung und Ausbildung, Umweltschutz, Verbraucherschutz, Informationsgesellschaft sowie in der EU-Außenpolitik. Überwiegend werden **EU-interne Projekte** gefördert.

Mit **externen Förderungen** werden auch Projekte in Ländern, die der EU beitreten wollen, gefördert. Auch humanitäre Hilfe für die dritte Welt wird geleistet.

Externe Förderung werden auch zur Unterstützung der Nachbarschaftsbeziehungen vergeben, sowie um die Stabilität zu sichern.

Die Europäische Union fördert auch **neue Technologien**, damit der wirtschaftliche Binnenmarkt nicht durch unterschiedliche technische Standards ausgebremst wird. Das ETSI (Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen) hat so mittlerweile weltweit verwendete Standards im Telekommunikationsbereich geschaffen (z. B. Euro-ISDN, GSM und DECT).

Die EU verfolgt eine eigene **Weltraum-Politik**, deren Umsetzung in enger Zusammenarbeit mit der ESA erfolgt.

Abkommen und Programme mit Nicht-EU-Ländern/Regionen

Die EU hat ein dichtes **Netz von Verträgen** mit ihren Nachbarn geschlossen. Sie verfolgt damit den Ansatz, die Beziehungen zwischen Staaten als Ausgleich von Interessen zu sehen.

Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, militärische Stärkung

Ein wichtiges Ziel der EU ist die **Verteidigung** und Vergrößerung ihrer militärischen Stärke: „Die Union ist dafür zuständig, eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik zu erarbeiten und zu verwirklichen“ (Verfassungsentwurf Teil III, Art. I-12/4). Die EU-Staaten verpflichten sich ferner per Verfassung „ihre militärischen Fähigkeiten zu verbessern“. Eine Europäische Verteidigungsagentur soll eingerichtet werden mit der Aufgabe „zur Ermittlung von Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Basis des Verteidigungssektors“ beizutragen.

Die Union besitzt kein eigenes Militär, sondern greift auf die Truppen der Mitgliedstaaten zurück. So genannte Friedenseinsätze sollen dann in Zukunft unter Schirmherrschaft der EU stattfinden.

EuropeAID

Am 1. Januar 2001 wurde die Schaffung einer **Außenhilfe** für Regionen und Länder außerhalb der Europäischen Union eingerichtet. Armut, Konflikte und Instabilität - wo auch immer in der Welt sie auftreten - gehen uns alle an. Im Zeitalter der Globalisierung ist es unser gemeinsames europäisches Interesse,

diese Probleme anzugehen. EuropeAid mit seinen Gemeinschaftsprogrammen der Außenhilfe ist eine Antwort auf diese Realität. Die Europäische Union wird damit auch Ihrer globalen Mitverantwortung gerecht.

Kulturpolitik

Eine fördernde Politik der EU auf **kulturellem Gebiet** wurde durch den Vertrag von Maastricht ermöglicht, durch den die EU Kompetenzen auf diesem Gebiet erhielt. Die EU darf jedoch nur einen Beitrag leisten, muss die Maßnahmen der Nationalstaaten unterstützen und die Vielfalt der Kulturen achten und fördern.

★ Finanzhaushalt

Zur Finanzierung der Ausgaben der Europäischen Union verfügt diese über **Eigenmittel**, die man auch als Steuereinnahmen definieren könnte. Sie werden vor allem aus Beiträgen der Mitgliedstaaten erzielt, zu geringen Teilen auch aus eigenen Einnahmen, etwa aus Zöllen.

Die Hauptbeiträge der Mitgliedstaaten werden nach zwei Gesichtspunkten bemessen.

1. Zum einen wird ein Anteil der **Staatseinnahmen** aus Umsatzsteuern/ Mehrwertsteuern an die EU abgeführt.
2. Zum anderen werden die notwendigen Einnahmen proportional zum **Bruttoinlandsprodukt** der Staaten abgeführt, denn die EU darf keine Kredite aufnehmen. Diese Einnahmen stellen den größten Anteil dar.

Geschichtliche Entwicklung

1988 wurde das System der Gemeinschaftsfinanzierung in der heutigen Form festgelegt. Insbesondere wurde eine Einnahme auf der **Grundlage des Bruttonationaleinkommens (BNE)** eingeführt, die sich durch Anwendung eines bestimmten Satzes auf die Summe der BNE aller Mitgliedstaaten bemisst. Mit Beschluss vom 24. Juni 1988 wurde eine Obergrenze des Gesamtbetrags des BNE der Gemeinschaft eingeführt.

Im Zuge der Festlegung des **Finanzrahmens 2007-2013** wird von der Europäischen Kommission ein neuer Korrekturmechanismus gefordert, der den seit 1984 existierenden Sonderrabatt für das Vereinigte Königreich ablösen soll. Dieser brachte dem Königreich jährlich 4 Milliarden Euro Ersparnis. Großbritannien begründet den **Rabatt** mit dem geringeren Anteil an der Förderung der Landwirtschaft. Im EU-Durchschnitt werden 40 % der EU-Mittel für die Landwirtschaft aufgewendet, in Großbritannien nur 20%. In Dänemark und Deutschland - dem größten Nettozahler der EU - werden allerdings nur rund 12 % der EU-Mittel für die Landwirtschaft aufgewendet, ohne dass diesen Staaten ein Rabatt gewährt würde.

Geplanter Finanzrahmen ab 2007

Der Vorschlag der Europäischen Kommission für die **Finanzierung 2007-2013** sieht wie folgt aus:

Finanzierung (Mrd. Euro)	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Zahlungsermächtigung	124,6	136,5	127,7	126,0	132,4	138,4	143,1
Verpflichtungsermächtigung	133,6	138,7	143,1	146,7	150,2	154,3	158,4
Deutscher Finanzierungsanteil	26,9	29,5	27,5	27,1	28,5	29,7	30,7

★ Weiterführende Links zur Europäischen Union

Allgemeine Informationen über die Europäische Union: <http://europa.eu.int>

Informationen über die Europäische Kommission:
http://europa.eu.int/comm/index_de.htm